



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt, Immissionsschutz
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Per Fax Nr. 07433/92-1319 und per E-Mail

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 03.02.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
303 - B-L - 106.111/3 / 09.01.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur "Süderweiterung" des Steinbruchs Plettenberg der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH in Dotternhausen

Hier: Prüfung des TÖB-Antworten-Katalogs vom 14.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten
Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Äußerung.

*Dieses LNV-Schreiben ergeht zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-
Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Unter-
gliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg
(NABU) und Schwäbischer Albverein.*

Vorbemerkung:

Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter erhielten erstmals und auf erst auf Nachfrage aus Anlass
Ihres Schreibens am 09.01.2020 Kenntnis von der umfangreichen SGP-Zusammenstellung.
Unsere Bitte um Verlängerung der Äußerungsfrist 24.01. wurde seither nicht beantwortet.
Aufgrund der ehrenamtlichen Struktur unseres Arbeitskreises sehen wir uns jedoch nicht in
der Lage, die sehr umfangreichen Antworten, zudem in dieser kurzen Zeit, im vollen Umfang
angemessen qualifiziert zu beurteilen.

In diesem Verfahren bekommen wir deutlich demonstriert, wie schnell der private, ehrenamtlich betriebene Naturschutz auf regionaler Ebene bei solch formalen und komplexen Verwaltungsverfahren an die Grenzen seiner ehrenamtlichen Kapazitäten stößt - und das nicht nur wegen der damit verbundenen juristischen Fragen.

Im Vertrauen auf die sachgerechte Weiterbehandlung des Verfahrens und die fachgerechte Vertretung der Interessen des Natur- und Umweltschutzes durch die Naturschutzbehörden beendet der LNV-Arbeitskreis Zollernalb deshalb heute die weitere Begleitung dieses Verfahrens und gibt die weitere Bearbeitung an die Landesebene der anerkannten Verbände ab.

Trotzdem wollen wir abschließend ein paar Punkte aufgreifen und damit hinsichtlich sich ggf. daraus ergebender Nachforderungen gleichzeitig um weitere Veranlassung bitten.

1. Allgemeines

Die Argumentationsweise in den Aussagen des Katalog läuft in wesentlichen Teilen darauf hinaus, dass ausschließlich das Büro AG.L.N. als einziges Fachbüro die Berücksichtigung der Naturschutzbelange korrekt beurteilen kann. Alle anderen Akteure werden als fachlich inkompetent dargestellt. Das ist in seiner Überheblichkeit nur schwer erträglich.

Das soll stellvertretend an zwei Beispielen dargestellt werden:

Beispiel 1:

Im TÖB-Antworten-Katalog auf S.171 wird Holcim/ Büro AG.L.N. mit einer Aussage zum Beitrag über die Vögel auf dem Plettenberg (= Ergebnis der Begehungen durch Paul Dannecker 2018) zitiert: „*Die Ausführungen zum Braunkehlchen assoziieren eine Brut der Art. (...) Dass die Art nicht gebrütet hat, bestätigt auch das Regierungspräsidium Tübingen (H. Deschle).*“

Tatsächlich ist in unserem Beitrag auf S.7 jedoch eindeutig zu lesen: „*Wenngleich nach SÜDBECK die Kriterien für einen Brutverdacht erfüllt werden, ist fachornithologisch nicht zu belegen, dass diese Beobachtungen auf eine Brut hinweisen.*“

Beispiel 2:

Zum Thema Steinschmätzer wird Holcim/ Büro AG.L.N. im TÖB-Antworten-Bericht auf S. 176 zitiert: „*Die Einstufung der Art als Brutvogel ist vermutlich der erheblich zu häufigen Datenerhebung zuzuschreiben und falsch.*“

Im genannten Beitrag steht hierzu jedoch auf S.9: *„Im Jahr 2018 konnten zwischen 20.04. und 30.05. an 20 Tagen ständig 1 bis 2 Vögel beobachtet werden. Als Revier konnte aufgrund des Verhaltens der Altvögel eindeutig der Bereich der sogenannten „Rekultivierungsfläche“ ausgemacht werden: Ständig hielten sich zwei Altvögel im Bereich eines großen Steins auf, das ♂ sang und zeigte Revierverhalten. Ob das als Brutverdacht gewertet werden kann oder gar tatsächlich sogar eine Brut begonnen wurde, ist nicht ausreichend belegt.“*

Unseres Erachtens beabsichtigt eine solche Darstellung, unseren gesamten Beitrag zu diskreditieren und damit gleichzeitig davon abzulenken, dass den AG.L.N.-Gutachtern u.E. eindeutig nachgewiesen wurde, dass im Fachgutachten etliche „interessante“ Arten wohl „übersehen“ wurden, obwohl der Gutachter laut AG.L.N.-Angaben das Gelände in derselben Zeit wie Paul Dannecker begangen haben musste – u.a. am 09.05., als bei einem Ortstermin mit der UNB insg. 5 Personen dort waren, ohne einen Gutachter gesehen zu haben.

Besonders eklatant kann das u.E. gerade am Beispiel des Steinschmätzers belegt werden: Obwohl Gutachter des Büros AG.L.N. innerhalb des Nachweiszeitraums von Paul Dannecker 5mal vor Ort gewesen sein wollen, wurde der Steinschmätzer angeblich nur ein einziges Mal gesehen: *„Dies wird durch die Sichtung im Zuge der Kartierungen im April 2018 auch eindrücklich bestätigt. Der Steinschmätzer wurde nur einmalig auf dem Betriebsgelände festgestellt, also im einzigen den Lebensraumansprüchen entsprechendem Lebensraum.“* (Zitat Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, S.62).

2. Zur Art der Holcim/ Büro AG.L.N.-Argumentation

In anderen Bereichen kommen einem die AG.L.N.-Ausführungen hingegen wie Ausflüchte vor, die aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen sind.

Beispiel 1:

Bei den Ausführungen zum Thema Schmetterlinge und „wertgebende Arten“ mit den ganzen Aussagen zur Frage der Unterschiede von Bild und Text wird einem geradezu schwindlig. Auf S.123 schreibt Holcim/ Büro AG.L.N.: *„Die Karte 2018-01-05 (vgl. Fachbeitrag Tiere und Pflanzen Teil 16 Antragsunterlagen) enthält nur die wertgebenden Tagfalterarten an den Stellen, wo z. B. auffällige Häufungen von Individuen beobachtet wurden. Karten bei Arten wie den Tagfalten zu erstellen, beinhalten methodische Schwierigkeiten. (...) Es macht keinen Sinn, an zahllosen Stellen in einer Karte immer alle wertgebenden Arten einzutragen, die dort jemals gesehen wurden. Das alleinige Betrachten nur von Karten ist zudem eine nicht sachgerechte Herangehensweise, um naturschutzfachliche Daten zu verstehen. Ausweislich*

der relevanten Textdokumente der vorliegenden Antragsunterlagen sind alle wertgebenden Tagfalter erfasst und dargestellt.“

Diese Darstellung lenkt völlig davon ab, dass die Stellungnahme der Naturschutzverbände etwas ganz anderes bemängelte. Zitat aus der Stellungnahme S.6: *„In den vorgelegten Unterlagen wird ständig auf umfangreiche und räumlich großflächige Erhebungen des Jahres 2010 verwiesen, in den Jahren danach wurden offenbar nur noch punktuelle Bestandsaufnahmen durchgeführt. Allein am Beispiel der Vogelwelt erscheinen die zugrundegelegten Erhebungen jedoch den fachlichen Anforderungen nicht zu genügen. Ähnliches ist hinsichtlich der Falterfauna zu vermuten, wie z.B. die „wundersame Vermehrung“ der im Zuge des Regionalplanverfahrens aufgelisteten 4 wertgebenden Arten auf über 20 im Text des hier vorgelegten Antrags (und das noch auf einer gegenüber der ursprünglichen Planung halbierten Fläche) erkennen lässt.“*

Darum geht es also - und dass trotzdem nur 4 Arten in der Karte eingezeichnet sind, ist lediglich ein weniger relevanter Nebenaspekt, der jedoch trotzdem erwähnt werden musste.

Beispiel 2:

Auf S.172 wird Holcim/ Büro AG.L.N. zitiert: *„Die Ausführungen zur Heidelerche in Kap. 4 sind ebenfalls in wesentlichen Punkten nicht richtig. Am 09.06. war das Brutgeschäft der Art vorbei, da die Jungtiere flügge waren. Eine Verbindung mit der Freimachung von Flächen ist nicht vorhanden und kann nicht bewiesen werden.“*

Mit diesen Ausführungen sollte möglicherweise die naturschutzfachlich und rechtlich unerträgliche Sprengung mitten im Revier des 2. Paares am 31. Mai nachträglich kleingeredet werden. Wegen der Verbote im § 44 BNatSchG hätte diese u.E. vor der Befüllung der Sprenglöcher und sogar schon vor der umfangreichen Befahrung des Brutreviers mit schweren Maschinen beantragt werden müssen. Schließlich war dem Büro AG.L.N. ja auch nach eigenen Angaben bekannt, dass genau dort die Heidelerche brütet. In anderen Fällen wird wegen des Vorkommens viel häufigerer Arten wie dem Hausrotschwanz z.B. der Abbruch von Häusern bereits um Monate verschoben ...

Paul Dannecker stellte fest, dass das dortige Paar (noch) keine flüggen Jungen hatte und dann nach dem 09.06. im Gegensatz zum anderen Paar, das wahrscheinlich sogar noch eine erfolgreiche zweite Brut durchführen konnte (= futtertragende Altvögel am 21.06. und 12.07.), an eben dieser Stelle keinerlei Revierverhalten mehr zeigte. Ob nun anhand Argumentation von Holcim/ Büro AG.L.N. der Tatbestand des § 71 („vorsätzlich“) nachweisbar wäre oder das Ganze „nur“ unter § 69 („wissentlich“) eingeordnet werden müsste, obliegt nicht der rechtlichen Bewertung durch die Naturschutzverbände.

Beispiel 3:

Bei den Abweichungen der (aus Verfahren-Sicht im Grunde irrelevanten) Heidelerche-Reviernutzung wird Paul Dannecker vorgehalten, er sei zu oft auf dem Plettenberg gewesen, das Büro AG.L.N. habe die Daten hingegen korrekt nach SÜDBECK erhoben.

Eine Nachprüfung dieser Angaben ist uns nicht möglich, weil uns (im Übrigen entgegen der Zusage von Herrn Sellke, ADRIBO zu Beginn des „Runden Tisches“) noch nie Einsicht in die Begehungsprotokolle gewährt wurde. Wie bereits ausgeführt, bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, dass die Untersuchungen tatsächlich zu den aufgelisteten Zeiten und im angegebenen Umfang stattgefunden haben.

3. Allgemein unbefriedigend erscheinende Antworten

Die von Holcim/ Büro AG.L.N. gegebenen Entgegnungen sind zwar oft verbal umfangreich, die Beantwortung verschiedener Bedenken/ Anregungen selbst ist jedoch in etlichen Fällen nicht nachvollziehbar und die Argumente drehen sich im Kreis. Die Beantwortung erfolgt u.a. durch die erneute Aufzählung von Maßnahmen, die von uns gerade in Frage gestellt werden.

Einige aus unserer Sicht sehr unbefriedigend beantwortete Punkte seien stichwortartig genannt:

- Flächenberechnung (Rekultivierungs- oder Abbaufäche)
- Rekultivierungsflächen: zum Abbau freigegeben oder nicht
- keine Differenzierung zwischen Vermeidungs-Ausgleichs- oder CEF Maßnahmen
- Tourismuskonzept ist nicht vereinbar mit den vorrangigen Zielen des Artenschutzes
- Altrekultivierungsflächen können nicht in die Bilanzierung einbezogen werden
- Die theoretisch formulierten Zielsetzungen zum Artenschutz und der Entwicklung von potentiellen Waldflächen lassen sich wegen der zur Verfügung stehenden Fläche nicht realisieren, auch nicht durch die Argumentation mit einer ökologischen Baubegleitung und dem Hinweis auf ein qualifizierte Büro.
- Die Festsetzung der Ökopunkte ist unklar; damit stellt sich die Frage nach der Gültigkeit der Ökobilanzierung. Es lässt sich daher auch nicht feststellen, ob jetzt tatsächlich eine Überkompensation besteht oder nicht.

4. Zum Thema Heidelerche und Eingriffsbeurteilung im Detail

Wir sind nicht in der Lage, die gesamte vorhandene Heidelerchen-Fachliteratur auf ihre Relevanz für das vorliegende Verfahren hin zu überprüfen. Das müssen Heidelerchen-

Fachleute tun und wir gehen daher davon aus, dass auch die Artbearbeiter der OGBW und die Staatliche Vogelschutzwarte involviert sind und deren Expertise erfragt wurde bzw. wird.

Wir wollen jedoch weiterhin hinterfragen, ob es tatsächlich zutreffend ist, dass

a. die Heidelerche 1999 innerhalb des Steinbruch gebrütet hat.

Im TÖB-Antworten-Katalog auf S. 134 wird Holcim/ Büro AG.L.N. zitiert: *„Hölzinger konnte die Art in der Abbaustätte ebenfalls nachweisen (Hölzinger (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 – Singvögel 1)“*. Gerade in der genannten Quelle findet sich jedoch kein solcher Nachweis.

Der einzige Hinweis findet sich nur in Hölzinger (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 – Bd. 2.2 Nicht-Singvögel 2.

Das Büro Tränkle AG.L.N. schreibt hierzu an anderer Stelle: *„Von HÖLZINGER (2001) wurde Feldlerche und Heidelerche auch brütend im Steinbruch nachgewiesen.“*

Dies ist jedoch unzulässigerweise dem Untertitel einer den Flussregenpfeifer betreffenden Abbildung entnommen, auch die Höhere Naturschutzbehörde sieht das wohl so. Holcim/ Büro AG.L.N. schreibt hierzu trotzdem auf S.136: *„In der Fachliteratur sind gerade Bildunterschriften essentielle Informationsquellen.“* – aus unserer Sicht eine reine „Nebelkerze“.

Markus Handschuh hatte Hölzinger seinerzeit auf das Flussregenpfeifer-Vorkommen im Plettenberg-Steinbruch aufmerksam gemacht. Heidelerchen haben (wie im Übrigen auch die Feldlerche) nach dessen Aussage damals sicher nicht im Steinbruch gebrütet. Als Zeugen könnten hier auch z.B. Burkhard und Linde Kroymann befragt werden, die 1999 beim (im Übrigen einzigen!) Hölzinger-Besuch auf dem Plettenberg dabei waren.

b. die Heidelerche in vergleichbaren Steinbrüchen erfolgreich brütet.

Es ist unstrittig, dass die Heidelerche in vielen Gegenden unter geeigneten Umständen Kiesgruben als Sekundärbiotop nutzt und dort auch erfolgreich brüten kann. Ob und in welchem Umfang das auf die Verhältnisse am Plettenberg übertragbar ist, muss von Heidelerchen-Fachleuten beurteilt werden. Aus unserer Sicht erschien uns wenigstens ein Fall vergleichbar zu sein: der Steinbruch in Gerhausen südöstlich von Blaubeuren.

Im Gutachten von Rademacher steht dazu: *„Die Heidelerche ist mit 2-4 Brutpaaren regelmäßiger Brutvogel im Steinbruch und wird seit dem Jahr 2000 regelmäßig durch Biologen des Unternehmens und NABU-Experten dokumentiert.“*

Wir wissen nicht,

- ob die Brutplätze auf den Dezimeter genau und fotografisch dokumentiert wurden, ob und

an welcher Stelle genau die Eier und die Jungvögel beobachtet wurden, wie genau die Verhältnisse in der Umgebung des Nests waren, wie groß der Abstand zur nächstgelegenen Steilwand und wie hoch diese war und
- ob solche Brutplätze tatsächlich an Stellen nachgewiesen wurden, die mit den Verhältnissen auf dem Plettenberg vergleichbar sind.

Örtliche NABU-Leute berichten jedenfalls, dass es 2018 und 2019 sicher keine Bruten dort gegeben habe und auch sonst solche Bruten nie von örtlichen NABU-Leuten überprüft werden konnten. Auch Michael Rau vom NABU Ulm schreibt dazu z.B.: *„Wir haben hier das Problem, dass der Steinbruch eingezäunt und nicht frei zugänglich ist. Eine Kartierung durch die ornithologische Arbeitsgemeinschaft Ulmer Raum oder vom NABU Ulm hat nicht stattgefunden. (...) Die Aussage, dass NABU-Experten das Heidelerchenvorkommen in Gerhausen dokumentieren, kann ich so nicht bestätigen. Ich kenne keinen „NABU-ler“, der das Gebiet kartiert hätte. Hier wäre ein Quellenachweis sicherlich sinnvoll.“*

Vielleicht ist in diesem Zusammenhang auch eine Äußerung von Jochen Roeder (= Biologe bei Heidelberg Cement) interessant, der in der Rademacher-Stellungnahme in drei anderen Steinbrüchen als Gewährsmann genannt ist. Er teilt Michael Rau zum Steinbruch in Gerhausen mit: *„Vor Beginn der Beweidung konnte ich nur noch einen unverpaarten männlichen Flussregenpfeifer sowie 2-3 Heidelerchenreviere feststellen. (...) Mit Beginn der Beweidung (Ergänzung: im Juni 2012) liegt der Brutbestand des Flussregenpfeifers nun bei mind. 2 Paaren. Der Bestand der Heidelerche scheint zu schwanken (es sind ja auch nicht viele Paare), liegt aber meist um die 2 Reviere. Auch hier konnte ich aber die letzten Jahre keinen Nachweis mehr erbringen, was an der sicher gefallenem Anzahl meiner Begehungen liegt. Das ist ja auch keine leichte Art.“*

Wenn es aber entgegen unserer Erwartungen tatsächlich so einfach sein sollte, Heidelerchen im Plettenberg-Steinbruch erfolgreich zum Brüten zu bringen, dann ist zu fragen

- a. warum sie nicht schon die ganzen Jahre erfolgreich im Steinbruch brütet und
- b. warum die umfangreichen Habitat-Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen des LRA-Heidelerchen-Projekts u.a. im Raum Onstmettingen nicht zu spontaner Neu- mit anschließender Dauer-Besiedlung geführt haben.

In diesem Zusammenhang ist vielleicht auch eine Aussage des ASP-Beauftragten R. Deschle interessant, auf den sich AG.L.N. mehrfach berufen hat, um der Darstellung der Naturschutzverbände zu widersprechen. Er schreibt am 14.06.2018: *„Nach Hörensagen wird erwogen, in der Sohle des Steinbruchs einen Ersatzlebensraum für die Heidelerche zu schaffen. Dies halte ich aufgrund der topographischen Lage und des Mikroklimas für wenig erfolgversprechend.“*

Alle die mir bekannten Heidelerchenreviere befinden sich auf ebenen, waldrandnahen Flächen bzw. in Bereichen mit allenfalls leichter Hangneigung und in übersichtlichem Gelände.“

5. Funktionsausgleich zur Erhaltung der Heidelerche im Zollernalbkreis/ im VSG

Wie berichtet wurde, ist Holcim auf der Suche nach Flächen, auf denen Maßnahmen zum Funktionserhalt des Heidelerchenbestands innerhalb des VSG ergriffen werden können. Holcim erwägt wohl u.a. Biotopverbesserungsmaßnahmen auf Markung Jungingen durchzuführen und sogar von vertraglichen Vereinbarungen ist die Rede.

Hierzu haben wir Roland Bosch, den langjährigen und sicherlich besten Vogelkenner im Killertal, befragt. Er teilt uns mit: *„Vorgeschlagen wurde wohl die Heide unterhalb vom Köhlberg bis einschließlich dem NSG Bürgle. Meine Meinung dazu ist, dass dieses Gebiet für die Heidelerche vollkommen ungeeignet ist, selbst wenn der Gehölzbestand erheblich ausgelichtet würde. Seit rd. 60 Jahren als Vogelgucker im Killertal ist mir nicht bekannt, dass hier einmal Heidelerchen vorgekommen sind. Was nicht heißen soll, dass in früheren Jahrzehnten, als die gesamte Landschaft noch viel offener und die Heidelerche wohl noch weit verbreitet war, auch im Killertal anzutreffen war. Es hat sich doch vor Jahren gezeigt, dass die Bemühungen beim Raichberg die Heidelerche dort wieder anzusiedeln, keinen Erfolg hatte.“* Nils Agster, derzeit sicherlich einer der kompetentesten Beobachter im Umkreis, ergänzt hierzu: *„Eine Neuansiedlung der Heidelerche halte ich aber für sehr fraglich, da müsste die Anbindung an bereits bestehende Brutgebiete (das nächste liegt auf dem Filsenberg) vielleicht noch etwas besser sein.“*

Deshalb sollen ein paar Gedanken an den Schluss gestellt werden:

Es gibt Untersuchungen zu ehemaligen Brutgebieten der Heidelerche vor allem im Bereich von Albstadt. Diese sind sicherlich z.B. Herrn Kramer, OGBW bekannt. Ansonsten könnte man bei der LUBW nachfragen. Soweit noch in Erinnerung sind es neben dem Plettenberg vor allem Flächen in Richtung Bitz (Schafweide hinter dem Schafhaus, ND Hohenbühle), aber z.B. auch im hinteren Teil des NSG Stettener Weinberg und auch bei Onstmettingen hat die Heidelerche früher gebrütet.

Schon im vorigen Punkt haben wir die seither vergeblichen Biotopverbesserungsmaßnahmen angesprochen. Herr Dr. Ludwig, seinerzeit mit dem Projekt befasst, teil hierzu mit: *„Diese konnten seinerzeit aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Natura 2000-Gebiete) nur in „beschränkter Form“ durchgeführt werden. Eine einfache Maßnahme (Anlage einer Schotterfläche im randlichen Kontakt mit einer Wacholderheide) im Bereich Albstadt (Sandbühl) in der Nähe*

des Truppenübungsplatzes war im ersten Jahr erfolgreich. Weitere Beobachtungen wurden leider nicht durchgeführt.

Einer meiner letzten Aktivitäten zusammen mit der dort zuständigen Revierförsterin war die weitere Anlage von Rohbodenflächen im Bereich Onstmettingen, aber außerhalb des damaligen Projektgebietes in der Nähe eines Steinbruches. Ob dort Vorkommen bekannt sind oder waren, ist mir nicht bekannt.“

Von daher regen wir an, im damaligen Projektgebiet, aber auch in den ehemaligen Brutgebieten ein finanziell gut ausgestattetes, dauerhaftes Monitoring einzurichten. Dieses Monitoring auch auf ehemalige und aktuelle Flächen auszudehnen, ist unseres Erachtens wichtig, da unbedingt Referenzflächen zur Verfügung stehen müssen. Als Auftragnehmer denken wir jedoch an ein qualifiziertes, unabhängiges Büro - z.B. Herrn Deschle oder Herrn Kramer. Falls dort dann ein Vorkommen nachgewiesen wird, sollten zusätzliche „Ausgleichsmaßnahmen“ durchgeführt werden. Dabei würden wir uns wünschen, dass die Monitoring-(Zwischen-)Berichte in regelmäßigen Abständen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Schlussbemerkung:

Damit die Grundsatzfrage nicht zwischen den vielen Details über die Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen, Funktionserhalt von Erhaltungszielen, dem Erhaltungszustand einer Anhang I-Art u.v.a.m. verloren geht, wollen wir abschließend nochmals unsere Auffassung bekräftigen, dass der Betrieb eines privatwirtschaftlich betriebenen Steinbruchs zwar durchaus im "öffentlichen Interesse" liegen kann, hieraus jedoch nicht gleichzeitig und zwangsläufig "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG abgeleitet werden können, die allein den Eingriff in ein Natura 2000-Gebiet rechtfertigen dürften.

Wir sind zwar als lokaler Arbeitskreis nicht in der Lage und auch nicht befugt, eine rechtliche Bewertung kompetent vorzunehmen, gestatten uns jedoch trotzdem den Hinweis auf die gerichtliche Auseinandersetzung um das Knauf-Werk am Urberg - Zusammenfassung z.B. unter <http://www.bund-rvso.de/urberg-knauf-marmorit-bollschweil.html>.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Herbert Fuchs